

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/015/2015

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

TOP**Widmung der Mayener Straße,
unterer Teil, Flur 7, Parzellen Nr.
593/4 und 2838/592, Ortsgemeinde
Kottenheim**Verfasser: Georg Wagner
Bearbeiter: Georg Wagner
Abteilung: Abteilung 3Datum:
11.09.2015Aktenzeichen:
3 - 610-35 G 642Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	06.10.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat von Kottenheim beschließt, die **"MAYENER STRASSE"**, unterer Teil, Flur 7, Parzellen Nr. 593/4 und 2838/592, Ortsgemeinde Kottenheim, entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz als öffentliche Straße förmlich zu widmen.

Die Verkehrsfläche ist auf einem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Durch diese Widmung erhält die **"MAYENER STRASSE"**, unterer Teil, Flur 7, Parzellen Nr. 593/4 und 2838/592, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die o.g. Erschließungsstraße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3a LStrG). Träger der Straßenbaulast für dieses Straßenteil ist nach §§ 14 LStrG die Ortsgemeinde Kottenheim. Die Widmung vollzieht sich mit der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmung im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Etwaige Anträge:**Beschluss:**

Abstimmungsergebnis:						
☐	☐	Ja	Nein	Enthaltung	☐	☐
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

In der **"MAYENER STRASSE"**, unterer Teil, Flur 7, Parzellen Nr. 593/4 und 2838/592, Ortsgemeinde Kottenheim, soll die Straßenbeleuchtung erneuert werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), für die aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz vor Baubeginn die Widmung dieser Verkehrsanlage nachzuweisen ist.

Eine solche Widmung für diese Gemeindestraße liegt der Verwaltung nicht vor. Daher hat der Ortsgemeinderat diese Widmung jetzt vorzunehmen.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist eine **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 129 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127).

Um die **"MAYENER STRASSE"**, unterer Teil, Flur 7, Parzellen Nr. 593/4 und 2838/592, Ortsgemeinde Kottenheim, als öffentliche Verkehrsanlage zu widmen und somit der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem o.g. Beschlussvorschlag zu fassen.

Ein Lageplan, auf dem die zu widmende Straßenfläche gekennzeichnet ist, ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐	Ja	☒	Nein	
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2015	☐ Finanzhaushalt 2015	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Kottenheim, Mayener Straße, unterer Teil, Plan